

Gesetz vom 1968, womit die Dienstpragmatik der Landesbeamten 1966 (DPL.1966) neuerlich abgeändert und ergänzt wird (DPL.-Novelle 1968).

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

Artikel I.

Die Dienstpragmatik der Landesbeamten 1966, LGBI.Nr.200, in der Fassung der DPL.-Novelle 1967, LGBI.Nr.287, wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. § 5 Abs. 3 hat zu lauten:

"Die Beamten der Sonder-Verwaltung der nachstehenden Dienstzweige werden folgenden Verwendungsgruppen zugewiesen:

Kindergartenaufsichtsdienst (Nr.40b)	K _{S4}
Kindergartendienst (Nr.40c)	K _{L3}
Gehobener Erzieherdienst (Nr.41)	K _{L2V}
Erzieherfachdienst (Nr.42)	K _{L3}

Eine Unterteilung dieser Verwendungsgruppen in Dienstklassen entfällt."

2. § 6 Abs. 2 hat zu lauten:

"Der Dienstpostenplan hat die Zahl der benötigten Dienstposten, darunter die Zahl der Leiterposten, und ihre Verteilung auf die einzelnen Dienstzweige, getrennt nach Verwendungsgruppen und Dienstklassen, zu enthalten."

3. Im § 7 Abs.3 dritter Satz sind die Worte "und Gehobener Erzieherdienst (K₇, 41)" durch die Worte "Gehobener Erzieherdienst (K_{L2V}, 41) und Erzieherfachdienst (K_{L3}, 42)" zu ersetzen.

4. Im § 10 Abs.1 lit.c hat die Aufzählung der Verwendungsgruppen zu lauten:

"K_{S4}, K_{L2V}, C, K₆, K_{L3}, D, K₅, K₄, E, K₃, K₂ und K₁."

5. § 10 Abs.2 lit.b hat zu lauten:

"für die Verwendungsgruppe K_{L2V} die Absolvierung einer höheren Lehranstalt, nachgewiesen durch das Reife- bzw. Abgangszeugnis, und eine schulische Fachausbildung, nachgewiesen durch ein Befähigungszeugnis einer Bildungsanstalt für Erzieher (Teil C Abschnitt III des Schulorganisationsgesetzes, BGBl.Nr.242/1962), oder eine solche schulische Fachausbildung und eine facheinschlägige Praxis in der Dauer von mindestens ^{sechs} Jahren, wobei die erfolgreich abgeschlossenen Jahre der Fachausbildung auf die Praxiszeit anzurechnen sind."

6. Im § 10 Abs.2 erhalten die bisherigen lit. b, c und d die Bezeichnungen c, d und e.

7. Im Abs. 5 des § 18 ^{hat die Wortfolge} ~~sind die zwischen den Bindestrichen stehenden Wörter~~ - es sei denn über eigenen Antrag - ~~zu streichen.~~ zu entfallen.

8. § 18 Abs.6 hat zu lauten:

"Die Bestimmungen der Abs.1 bis 5 finden für Beamte der Verwendungsgruppen K_{S4}, K_{L2V} und K_{L3} keine Anwendung."

9. Im § 29 Abs.3 ist nach dem Ausdruck "Kindergartenaufsichtsdienst" (K_{S4}) ein Beistrich zu setzen, und sind die Worte "Gehobener Erzieherdienst" (K_{L2V}), ~~und~~ "Erzieherfachdienst" (K_{L3}) einzufügen.

10. Im Abs. 5 des § 31 sind nach dem Wort "Presse" folgende Worte einzufügen: "Büchern, Zeitschriften,".

11. Dem § 33 Abs.5 ist als Abs.6 anzufügen:

"(6) Sofern ein Beamter des Dienstzweiges "Kindergarten-dienst" (K_{L3}) gemäß § 29 Abs. 3 in einem anderen Dienst-zweig verwendet wird, ohne in diesen Dienstzweig über-stellt zu werden, richtet sich das Ausmaß der Dienstzeit nach den Absätzen 1 und 4."

12. § 44 Abs.1 lit.e hat zu lauten:

"wenn sein Gehalt im Laufe des Urlaubsjahres in den Verwendungsgruppen D, K_4 und K_5 die Höhe des Ge-haltes der Gehaltsstufe 2,
in den Verwendungsgruppen C und K_6 die Höhe des Gehaltes der Gehaltsstufe 3,
in den Verwendungsgruppen B und K_7 die Höhe des Gehaltes der Gehaltsstufe 4 und
in den Verwendungsgruppen A und K_8 die Höhe des Gehaltes der Gehaltsstufe 5
der Dienstklasse V erreicht oder übersteigt oder wenn er in die Verwendungsgruppe K_{S4} eingestuft ist oder die Ge-haltsstufe 14 in der Verwendungsgruppe K_{L2V} oder die Ge-haltsstufe 18 in der Verwendungsgruppe K_{L3} erreicht,
32 Werktage;"

13. § 45 Abs.1 lit.e hat zu lauten:

"wenn sein Gehalt im Laufe des Urlaubsjahres in den Ver-wendungsgruppen D, K_4 und K_5 die Höhe des Gehaltes der Gehaltsstufe 2,
in den Verwendungsgruppen C und K_6 die Höhe des Gehaltes der Gehaltsstufe 3 und
in den Verwendungsgruppen B und K_7 die Höhe des Gehaltes der Gehaltsstufe 4
der Dienstklasse V erreicht oder übersteigt, oder ^{Wenn er} die Ge-haltsstufe 14 in der Verwendungsgruppe K_{L2V} oder die Ge-haltsstufe 18 in der Verwendungsgruppe K_{L3} erreicht,
39 Kalendertage."

14. Im § 53 Abs.1 letzter Satz ist der Ausdruck "§ 63 Abs.4" durch den Ausdruck "§ 75 Abs.6" zu ersetzen.
15. Im § 53 Abs.6 hat der zweite Satz zu entfallen.
16. Im § 55 Abs.6 ^{dritter} 3.Satz haben die Worte "und auf das er keine Daueraufträge erteilt hat" zu entfallen.

17. Die Tabellen im § 62 Abs. 3 haben zu lauten:

Gehalt der Beamten der Allgemeinen Verwaltung						
in der Dienst- klasse	in der Gehalts- stufe	E	D	C	B	A
S c h i l l i n g						
I	1	2350	2515	2779	-	-
	2	2435	2654	2929	-	-
	3	2520	2793	3079	-	-
	4	2605	2932	3229	-	-
	5	2690	3071	3379	-	-
II	1	2775	3210	3529	3386	-
	2	2829	3295	3622	3569	-
	3	2883	3380	3715	3752	-
	4	2937	3465	3808	3935	-
	5	2991	3550	3901	-	-
	6	3045	3635	3994	-	-
III	1	3099	3720	4087	4118	4593
	2	3153	3805	4180	4301	4821
	3	3207	3890	4273	4484	5049
	4	3261	3975	4366	4667	-
	5	3315	4060	4459	4850	-
	6	3369	4145	-	-	-
	7	3423	4230	-	-	-
	8	3477	-	-	-	-
	9	3531	-	-	-	-

Gehalt der Beamten der Sonder-Verwaltung									
in der Dienst- klasse	in der Gehalts- stufe	K ₁	K ₂	K ₃	K ₄	K ₅	K ₆	K ₇	K ₈
S c h i l l i n g									
I	1	2350	2400	2440	2515	2695	2779	-	-
	2	2435	2490	2570	2654	2820	2929	-	-
	3	2520	2580	2700	2793	2945	3079	-	-
	4	2605	2670	2830	2932	3070	3229	-	-
	5	2690	2760	2960	3071	3195	3379	-	-
II	1	2775	2850	3110	3210	3320	3529	3386	-
	2	2829	2900	3195	3295	3405	3622	3569	-
	3	2883	2950	3280	3380	3490	3715	3752	-
	4	2937	3000	3365	3465	3575	3808	3935	-
	5	2991	3050	3450	3550	3660	3901	-	-
	6	3045	3100	3535	3635	3745	3994	-	-
III	1	3099	3155	3620	3720	3830	4087	4118	4593
	2	3153	3210	3705	3805	3915	4180	4301	4821
	3	3207	3265	3790	3890	4000	4273	4484	5049
	4	3261	3320	3875	3975	4085	4366	4667	-
	5	3315	3375	3960	4060	4170	4459	4850	-
	6	3369	3430	4045	4145	4255	-	-	-
	7	3423	3485	4130	4230	4340	-	-	-
	8	3477	3540	4215	-	-	-	-	-
	9	3531	3595	4300	-	-	-	-	-

Gehalt der Beamten der Allgemeinen Verwaltung u. d. Sonder-Verwaltung						
in der Gehaltsstufe	IV	V	VI	VII	VIII	IX
S c h i l l i n g						
1	4315	6009	7473	9233	12669	18297
2	4552	6253	7717	9551	13369	19354
3	4789	6497	7961	9869	14069	20411
4	5033	6741	8279	10569	15126	21468
5	5277	6985	8597	11269	16183	22525
6	5521	7229	8915	11969	17240	23582
7	5765	7473	9233	12669	18297	-
8	6009	7717	9551	13369	19354	-
9	6253	7961	9869	14069	-	-

18. § 62 Abs. 4 zweiter Satz hat zu lauten:

"In der Dienstklasse IV beginnt der Gehalt in den Verwendungsgruppen C und K₆ mit der Gehaltsstufe 2, in den Verwendungsgruppen B und K₇ mit der Gehaltsstufe 4 und in den Verwendungsgruppen A und K₈ mit der Gehaltsstufe 5."

19. § 63 hat zu lauten:

"§ 63.

Gehalt der Beamten der Sonder-Verwaltung der Dienstzweige ohne Dienstklassen.

(1) Die Beamten der Dienstzweige ohne Dienstklassen (§ 5 Abs.3) erhalten einen monatlichen Gehalt, der nach Verwendungsgruppen und Gehaltsstufen bestimmt wird und von der niedrigsten Gehaltsstufe an bis zu einer festgesetzten Höchststufe ansteigt.

(2) Der Gehalt dieser Beamten ergibt sich aus der nachstehenden Tabelle:

in der Gehalts- stufe	in der Verwendungsgruppe		
	K_{S4}	K_{L2V} S c h i l l i n g	K_{L3}
1	6390	3499	2900
2	6580	3704	3050
3	6770	3909	3200
4	6960	4114	3350
5	7150	4345	3500
6	7584	4576	3630
7	8018	4807	3760
8	8452	5038	3890
9	8886	5269	4020
10	9320	5500	4150
11	9754	5731	4280
12	10188	6062	4410
13	10622	6393	4600
14		6724	4790
15		7055	4980
16		7386	5170
17		7717	5360
18		8048	5550
19		8379	5740
20		8710	5930

(3) Die Bestimmungen der §§ 66 und 67 finden auf die Beamten der Dienstzweige ohne Dienstklassen keine Anwendung."

20. Dem § 68 Abs.13 ist als Abs.14 anzufügen:

"(14) Die Abs.1 bis 9, 11 und 13 gelten sinngemäß für Überstellungen von und in die Verwendungsgruppen K_{L2V} und K_{L3} , wobei für diese Überstellungen, wenn der Beamte die Absolvierung einer höheren Lehranstalt durch das Reife- bzw. Abgangszeugnis nachweist, die Verwendungsgruppe K_{L2V} der Verwendungsgruppe B entspricht, sonst aber die Verwendungsgruppen K_{L2V} und K_{L3} der Verwendungsgruppe C gleichzuhalten sind. Bei Überstellungen in die Verwendungsgruppe K_{L2V} und K_{L3} sind in der bisherigen Verwendungsgruppe gem. § 18 Abs.1 lit.a erfolgte Beförderungen nicht zu berücksichtigen."

21. Im § 71 Abs. 14, im § 87 Abs. 5 und im § 96 Abs. 3 ist der jeweilige Ausdruck "des Einkommensteuergesetzes 1953, BGBl.Nr. 1/1954" durch den Ausdruck "des Einkommensteuergesetzes 1967, BGBl.Nr.268," zu ersetzen. Im § 71 Abs. 14 ist weiters die Zitierung " § 3 EStG.1953" durch "§ 3 EStG.1967" zu ersetzen.

22. Der bisherige § 72 erhält die Absatzbezeichnung (1); als Abs. 2 ist ihm anzufügen:

"(2) Von den Nebengebühren sind ruhegenußfähig:

a) Mehrdienstleistungsentschädigungen gemäß § 75 Abs. 1 bis 4;

b) Sonderzulagen gemäß § 76 mit Ausnahme der Fehlgeldentschädigungen und Schmutzzulagen."

23. Im Abs. 6 des § 73 haben folgende Dienstzweige zu entfallen:

Bauführer aspirantendienst

Straßen-(Brücken-)meister aspirantendienst

24. § 75 hat zu lauten:

" § 75.

Mehrdienstleistungsentschädigung.

(1) Für Dienstleistungen, die über jenes Ausmaß an Arbeitsleistung hinausgehen, welches vom Beamten auf Grund seiner dienstrechtlichen Stellung innerhalb der Dienstzeit gemäß § 33 normalerweise zu erbringen ist (Normalleistung), gebührt eine Entschädigung, wenn und insoweit diese Mehr-

dienstleistungen

- a) von der Landesregierung oder vom Landeshauptmann oder von einem von ihnen hiezu ermächtigten Beamten unter Berufung auf seine Ermächtigung schriftlich angeordnet sind und
- b) durch Freizeitgewährung innerhalb von 30 Tagen nicht ausgeglichen werden können.

(2) Die Mehrdienstleistungsentschädigung nach Abs.1 ist, entsprechend der erbrachten Mehrdienstleistung, in Hundertsätzen des Gehaltes zuzüglich einer allfälligen Ausgleichszulage oder einer allfälligen Dienstalterszulage und allfälliger Teuerungszulagen zu berechnen. Hierbei ist die Normalleistung mit 100 anzunehmen. Zu dem Hundertsatz, der der erbrachten Mehrdienstleistung entspricht, ist ein Zuschlag von 25 v. H., für Mehrdienstleistungen an Sonn- und Feiertagen ein solcher von 115 v. H. hinzuzuzählen.

(3) Mehrdienstleistungsentschädigungen nach Abs.1 können im Einverständnis mit dem Beamten bei regelmäßig wiederkehrenden Mehrdienstleistungen unter Bedachtnahme auf den Jahresdurchschnitt auch pauschaliert werden.-Die Pauschalvergütung beträgt 90 v. H. des Durchschnittsbetrages der Mehrdienstleistungsentschädigungen, berechnet auf ein volles Jahr.

(4) Mehrdienstleistungs/^{entschädigungen}gebühren ohne Anordnung gemäß Abs.1 bei Dienstverrichtungen außerhalb der Dienststelle, wenn die 45-Stunden-Woche durch die Dauer der Außendiensttätigkeit einschließlich der sonstigen Dienstleistung überschritten wird, jedoch nur in der Hälfte des nach Abs. 2 zustehenden Betrages. Bei Beamten, die im Bezug einer Reisebeihilfe gemäß § 73 Abs.5 bis 7 stehen, gelten Dienstverrichtungen innerhalb ihres Dienstbereiches (ihres Sprengels, ihrer Dienststrecke) nicht als Dienstverrichtungen außerhalb der Dienststelle im Sinne dieses Absatzes.

(5) Der Leiter einer Abteilung des Amtes der Landesregierung, einer Bezirkshauptmannschaft, eines Gebietsbauamtes, einer Straßenbauabteilung, einer Anstalt, einer Straßenmeisterei, einer Kanzlei beim Amte der Landesregierung, eines Kindergartens sowie ein Beamter, der einen im Dienstpostenplan sonst noch als Leiterposten bezeichneten Dienstposten innehat, erhält auf die Dauer der Innehabung dieses Leiterpostens für die ⁱⁿAusübung der Diensthoheit erbrachten Mehrdienstleistungen eine Personalzulage.

(6) Die Personalzulage gemäß Abs.5 ist in Hundertteilen des Gehaltes jener Dienstklasse festzusetzen, die für den betreffenden Leiterposten im Dienstpostenplan vorgesehen ist, wobei durch Gehaltsstufe und Hundertsatz auf die Bedeutung der Dienststellung, ihrer Verantwortlichkeit und das Ausmaß der zusätzlichen Leistung Bedacht zu nehmen ist."

25. Im § 80 haben die Absätze 4 bis 6 zu lauten:

"(4) Der ruhegenußfähige Monatsbezug besteht aus

- a) dem Gehalt, den der Beamte im Zeitpunkt seines Übertrittes oder seiner Versetzung in den Ruhestand erhält,
- b) einer zu diesem Zeitpunkt allfällig gebührenden Dienstalterszulage, Ausgleichszulage sowie einer für den Ruhegenuß ~~ein~~zurechnenden Dienstzulage und
- c) dem Nebengebührenanteil, das ist 1 v. H. der Summe der als ruhegenußfähig erklärten Nebengebühren (§ 72 Abs.2), welche dem Beamten innerhalb der letzten fünf Jahre vor seinem Übertritt oder seiner Versetzung in den Ruhestand gebührt haben.

(5) Wenn es für den Beamten günstiger ist, tritt im Abs.4 anstelle des Zeitpunktes des Übertrittes oder der Versetzung in den Ruhestand der Zeitpunkt der Vollendung des 55. Lebensjahres. § 61 Abs.2 ist anzuwenden.

(6) Ändert sich der Gehalt der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 7, so ändert sich um den gleichen Hundertsatz der Nebengebührenanteil sowie die bis zu diesem Zeitpunkt für die Ermittlung des Nebengebührenanteils bedeutsame Nebengebührensomme gemäß Abs. 4."

26. Die bisherigen Absätze 4 und 5 des § 80 erhalten die Bezeichnung 7 und 8.
27. Im § 81 Abs. 4 ist die Zitierung "§ 80 Abs. 4" abzuändern in "§ 80 Abs. 7."
28. § 102 Abs. 2 lit. a hat zu lauten:
"a) wegen eines im Dienststand begangenen Dienstvergehens,"
29. Im § 106 wird als neuer Abs. 8 angefügt:
"(8) Der Fortgang und der Ausgang eines im Zusammenhang mit einem Disziplinarverfahren anhängigen strafgerichtlichen Verfahrens ist vom Vorsitzenden der Disziplinarkammer evident zu halten.
30. Im § 115 Abs. 2 letzter Satz sind die Worte "zeitlichen oder" zu streichen.
31. Im § 118 Abs. 5 dritter Satz treten anstelle der Worte "der strafweisen Versetzung" die Worte "des Verweises".
32. Im § 120 Abs. 1 Z. 4 ist die Zitierung "§ 80 Abs. 5" abzuändern in "§ 80 Abs. 8".
33. In der Anlage 1 (zu § 10 Abs. 3) treten folgende Veränderungen ein:
 - a) Im Dienstzweig "41. Gehobener Erzieherdienst" ist anstelle der Verwendungsgruppe K_7 die Verwendungsgruppe K_{L2V} und im Dienstzweig "42. Erzieherfachdienst" anstelle der Verwendungsgruppe K_6 die Verwendungsgruppe K_{L3} anzuführen.

- b) Der Dienstzweig 46 hat zu lauten: .
"46. Wissenschaftlicher Dienst (z.B. an Museen) K₈"
- c) Die Dienstzweige 52a (Bauführer-Aspirantendienst, K₁, K₂, K₃) und 54a (Straßen-Brücken-meister-Aspirantendienst, K₁, K₂, K₃) sind zu streichen, haben zu entfallen.
- d) Folgende Dienstzweige sind an entsprechender Stelle einzufügen:
- | | |
|--|-----------------------------------|
| "11a. Technischer Feuerwehrfachdienst | C" |
| "12a. Mittlerer technischer Feuerwehrdienst | D" |
| "46a. Gehobener Fachdienst an Archiven,
Bibliotheken und Museen | K ₇ " |
| "46b. Fachdienst an Archiven, Bibliotheken
und Museen | K ₆ " |
| "46c. Fachlicher Hilfsdienst höherer Art an
Archiven, Bibliotheken und Museen | K ₄ , K ₅ " |

Artikel II.

1966

(1) Die in § 62 Abs. 3 und § 63 Abs. 2 DPL./in der Fassung des Artikels I Z. 17 und 19 angeführten Bezugsansätze gebühren ab

- | | |
|---|------------|
| 1. Oktober 1968 im Ausmaß von | 93,6 v.H. |
| 1. September 1969 im Ausmaß von | 95,7 v.H. |
| 1. August 1970 im Ausmaß von | 97,9 v.H. |
| 1. Juli 1971 im Ausmaß von | 100,0 v.H. |

(2) Sind die sich nach Abs. 1 ergebenden Beträge nicht durch volle Schillingbeträge teilbar, sind Restbeträge von weniger als 50 Groschen zu vernachlässigen und Restbeträge von 50 Groschen und darüber als volle Schillinge anzusetzen.

Artikel III.

Den Beamten der Verwendungsgruppen A, K₈, B und K₇, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes einen Gehalt der Dienstklasse IV beziehen, gebühren ab 1. Oktober 1968 die Gehaltsansätze nach der Dienstklasse und Gehaltsstufe, die sich aus der nachstehenden Übersicht ergeben:

bisherige Einstufung in				
Dienst- klasse	Geh.- Stufe	Dienst- klasse	Geh.- Stufe	
IV	3	IV	4	
	4		5	
	5		6	
	6		7	
	7		8	
	8		9	
	9		V	3

Artikel IV.

(1) Von den Beamten, die sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Dienstzweig "Erzieherfachdienst" (K₆, 42) befinden, sind die Lehrmeister, Oberlehrmeister, technischen Inspektoren und technischen Oberinspektoren ~~XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX~~
~~XXXXXXXXXX~~ in den Dienstzweig "Bau- und technischer Fachdienst" (C, 11) zu überstellen. Die übrigen Beamten dieses Dienstzweiges, die sich in den Dienstklassen I und II befinden, sowie die Beamten des Dienstzweiges "Gehobener Erzieherdienst" (K₇, 41), die sich in den Dienstklassen II und III befinden, sind gemäß Art. I Z. 20 in die Verwendungsgruppen K_{L3} bzw. K_{L2V} zu überstellen.

(2) Die Überstellungen gemäß Abs. 1 sind mit 1. Oktober 1968 durchzuführen.

(3) Für die in Abs. 1 nicht genannten Beamten in den Dienstzweigen "Gehobener Erzieherdienst" und "Erzieherfachdienst" bleiben die Verwendungsgruppen K₇ bzw. K₆ aufrecht.

Artikel V.

(1) Auf Beamte, die in den Jahren 1966, 1967 und 1968 in den Ruhestand getreten oder im Aktivstand verstorben sind, und deren Hinterbliebene (Angehörige) sind die Bestimmungen des Artikels I Z. 15, 22 und 25 vollinhaltlich anzuwenden.

(2) Auf Beamte, die bis zum 31. Dezember 1965 in den Ruhestand getreten oder verstorben sind, und deren Hinterbliebene (Angehörige) sind die Bestimmungen des Artikels I, Z. 15, 22 und 25 mit der Maßgabe anzuwenden, daß als Nebengebührenanteil 1 v.H. der Summe jener als ruhegenußfähig erklärten Nebengebühren gilt, welche dem Beamten zwischen dem 1. Jänner 1961 und dem 31. Dezember 1965 gebührt haben. Ferner ist auf diese Beamten § 80 Abs. 5 DPL. 1966 in der Fassung dieses Gesetzes nicht anzuwenden.

(3) Nebengebühren gelten bei den Beamten (Hinterbliebenen, Ange-

hörigen) der Abs.1 und 2 insoweit nicht als ruhegenußfähig, als sie die Grundlage von für den Ruhegenuß anzurechnenden Zulagen gemäß § 77 DPL.1966 waren.

Artikel VI.

(1) Dieses Gesetz tritt unbeschadet des Abs.2 am 1.Oktober 1968 in Kraft.

(2) Die Bestimmungen des Artikels I Z.15, 22, 25bis 27 und 32 und des Artikels V treten am 1. Jänner 1969 in Kraft.